## Trenhand

4.1. Treuhandabrede (siehe dazu auch Punkt 1.2. des ."

Ab CLOSING hält die VERKAUFENDE PARTEI für die KAUFENDE PARTEI – jedoch im eigenen Namen – den GESCHÄFTSANTEIL 2 ausschließlich als Treuhänder für die KAUFENDE PARTEI als Treugeber.

4.2. Die PARTEIEN verpflichten sich, den Umstand der Trenhandschaft dritten Personen – soweit gesetzlich zulässig – nicht preiszugeben. Eine Offenlegung der Trenhandschaft ist insofern zulässig, als dies gegenüber den Finanzbehörden, Banken und/oder der Finanzmarktaufsicht sowie bei Bestehen sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist bzw. wird. Weiters verpflichtet sich jede PARTEI gegenüber der anderen PARTEI, Banken gegenüber sämtliche KYC- und AMIL-Unterlagen wie insbesondere Identitätsnachweise, Registerauszäge, Selbstauskunfts-Formulare, etc. vorzulegen, die für die Durchführung dieses VERTRAGS mitzlich oder notwendig sind.

## Kanfpreis

5.1. Der Kauf- und Abtretungspreis für den GESCHÄFTSANTEIL 2 beträgt EUR 38.000.000 (in Worten: Euro achtunddreißig Millionen) (nachfolgend der "KAUFPREIS") und ist gemäß Punkt 5.2 auf folgendes Konto der VERKAUFENDEN PARTEI zu bezahlen:

Kontoinhaber: Lilihill Aviation City Beteiligung GmbH

IBAN:

AT21 3200 0000 1307

BIC:

RI

- 5.2. Der KAUFPREIS ist hinnen 5 (fünf) Werktagen nach Erfüllung der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG gen. 7.1.1 zur Zahlung auf das unter 5.1 angeführte Konto der VERKAUFENDEN PARTEI fällig. Als Werktag gilt jeder Tag, an dem Banken für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb in Österreich und der Schweiz geöffnet haben.
- 5.3. Sämtliche Zahlungen gemäß diesem VERTRAG sind dergestelt zu leisten, dass sämtliche Kosten, Spesen und Gebühren für die Überweisung(en) zu Lasten jener Partei gehen, die den Auftrag zur Zahlung an die jeweilige Bank erteilt hat.

## 6. Übergabestichtag

- 6.1. Als Stichtag f
  ür die wirtschaftliche Abgrenzung gilt der Tag des CLOSING (nachf
  ühlgend der "ÜBERGABESTICHTAG").
- 6.2. Das Eigentum am GESCHÄFTSANTEIL 2 sowie alle mit dem GESCHÄFTSANTEIL 2 verbundenen Rechte und Pflichten, Gefahr und Zufäll sowie Nutzen und Lasten einschließlich des Bezugsrechts auf alle Gewinne der GESELLSCHAFT, die auf den Zeitraum ab dem ÜBERGABESTICHTAG entfallen, gehen mit Rechtswirksamkeit dieses VERTRAGES auf die KAUFENDE PARTEI über.

- d. Die VERKAUFENDE PARTEI ist berechtigt, über den GESCHÄFTSANTEIL 2 nach Maßgabe dieses Vertrages frei zu verfügen.
- e. Gegen die VERKAUFENDE PARTEI bestehen weder Gerichtsverfahren noch gerichtliche Untersuchungen oder Verwaltungsverfahren und sind solche nach bestem Wissen der VERKAUFENDEN PARTEI auch nicht zu erwarten, die einen Einfluss auf die Durchführung und den Vollzug dieses Vertrages haben könnten. Die VERKAUFENDE PARTEI ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig. Über das Vermögen der VERKAUFENDEN ist weder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, noch ein Insolvenzverfahren eröffnet, noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden. Derartige Schritte drohen auch nicht. Gegen die VERKAUFENDE PARTEI sind keine Exekutionsverfahren anhängig und bestehen keine Urteile, Schiedsurteile oder behördlichen Entscheidungen, die einen nachteiligen Einfluss auf die Durchführung oder den Vollzug dieses Vertrages haben könnten.

## 8.1.2 Die GESELLSCHAFT und der GESCHÄFTSANTEIL 2:

- a. Die GESELLSCHAFT ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und rechtsgültig bestehende Gesellschaft. Sie ist ordnungsgemäß im Firmenbuch unter FN 580341 v registriert. Sie verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Ermächtigungen, ihren Geschäftsbetrieb in seiner derzeitigen Form zu führen.
- b. Die VERKAUFENDE PARTEI ist die einzige Gesellschafterin der GESELLSCHAFT. Das Stammkapital der GESELLSCHAFT beträgt zum SIGNING und zum CLOSING EUR 35.000; darauf wurde der gründungsprivilegierte Betrag von EUR 10.000 zur Hälfte eingezahlt. Der GESCHÄFTSANTEIL 2 entspricht einer Beteiligung von 20 % (zwanzig Prozent) am zur Hälfte ei ibezahlten gründungsprivilegierten Nominalkapital der GESELLSCHAFT.
- c. Die GESELLSCHAFT befindet sich nicht in Liquidation. Über das Vermögen der GESELLSCHAFT wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet, kein entsprechender Antrag gestellt und kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.
- d. Es bestehen bei der GESELLSCHAFT über die Pflicht zur Volleinzahlung des Stammkapitals hinaus keine Nachschusspflichten der Gesellschafter.
- e. Der GESCHAFTSANTEIL 2 steht im uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der VERKAUFENDEN PARTEI, ist frei von Belastungen, insbesondere Pfand-, Fruchtgenuss- oder sonstigen Rechten sowie frei von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Ansprüchen Dritter welcher Art auch immer (einschließlich Vorkaufs-, Aufgriffs-, Options- und Zustimmungsrechten).
- f. Die GESELLSCHAFT hat keine Beherrschungsverträge, Gewinngemeinschaften oder Gewinn- oder Verlustübernahmeverträge abgeschlossen und es bestehen keine Ansprüche Dritter auf Gewinne der